

# Schweizerische Gesellschaft für tiergestützte Therapie und Aktivitäten (GTTA)

## Statuten

Inhaltsverzeichnis	Seiten
<b>A. Name / Sitz / Zweck</b>	
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
<b>B. Mitglieder</b>	
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Aufnahme	4
Art. 5 Austritt	5
Art. 6 Ausschluss	5
Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft	5
Art. 8 Haftung	5
Art. 9 Pflichten	6
Art. 10 Stimmrecht	6
<b>C. Gönner</b>	
Art. 11 Gönner	6
<b>D. Organe</b>	
Art. 12 Übersicht	6
<b>D1. Generalversammlung</b>	
Art. 13 Generalversammlung	6
Art. 14 Ordentliche / ausserordentliche Generalversammlung	7
Art. 15 Traktanden	8
Art. 16 Beschlussfassung	9

## **D2. Vorstand**

Art. 17 Zusammensetzung	8
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 19 Beschlussfassung	9
Art. 20 Präsidentin/Präsident	10
Art. 21 Zeichnungsberechtigung	10

## **D3. Revisoren**

Art. 22 Revisorenstelle	10
-------------------------	----

## **D4. Kommissionen**

Art. 23 Ausbildungskommission	11
Art. 24 Aufnahmekommission	11

## **E. Finanzen**

Art. 25 Finanzielle Mittel	12
Art. 26 Eintrittsgebühr / Jahresbeitrag	12
Art. 27 Jahresrechnung	12

## **F. Verschiedene Bestimmungen**

Art. 28 Mitteilungen	13
Art. 29 Auflösung	13
Art. 30 Inkrafttreten	13

## **A. Name / Sitz / Zweck**

### **Art. 1 Name und Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen „Gesellschaft für tiergestützte Therapie und Aktivitäten“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 1.2 Der Vorstand bestimmt den Sitz der Gesellschaft.

### **Art. 2 Zweck**

- 2.1 Die Gesellschaft bezweckt:
- a) die Förderung und die Verbreitung von tiergestützten Interventionen auf der Grundlage von höchsten ethischen Prinzipien sowie die Förderung eines achtsamen Umgangs mit den beteiligten Tieren sowie die artgerechte Haltung und Pflege;
  - b) die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in tiergestützten Interventionen;
  - c) die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder;
  - d) die Vertretung der Gesellschaftsinteressen gegenüber Bevölkerung, Behörden und Institutionen;
  - e) die Pflege der Beziehungen zu verwandten Organisationen im In- und Ausland, insbesondere zum internationalen Dachverband der Organisationen für Mensch-Tier-Beziehungen (IAHAIO);
  - f) die Förderung kollegialer Beziehungen unter den Mitgliedern.

## **B. Mitglieder**

### **Art. 3 Mitglieder**

- 3.1
- Aktivmitglieder
  - Passivmitglieder
  - Ehrenmitglieder

### 3.2 Aktivmitglieder

Die Gesellschaft kann folgende natürlichen Personen als Aktivmitglieder aufnehmen:

- a) Personen, die sich für die Belange von tiergestützten Interventionen interessieren und die Zwecke der Gesellschaft vollumfänglich unterstützen;
- b) Personen, die Aus- und Weiterbildungskurse, die von der Gesellschaft durchgeführt werden oder an denen sie sich in irgendeiner Form beteiligt, absolviert haben sowie Dozentinnen/Dozenten von solchen Kursen;
- c) Personen, die Ausbildungskurse mit ISAAT oder ESAAT-Akkreditierung absolviert haben und Personen nach Art. 4.3.

### 3.3 Passivmitglieder

Die Gesellschaft kann folgende natürlichen Personen als Passivmitglieder aufnehmen:

- a) Teilnehmerinnen/Teilnehmer eines Aus- oder Weiterbildungskurses im Sinne von Ziff. 3.2. lit. b bis zum Ende des Kurses;
- b) Personen im Sinne von Ziff. 3.2 lit. a, die der Gesellschaft nur als Passivmitglied angehören möchten.

### 3.4 Ehrenmitglieder

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um die Gesellschaft und ihre Zielsetzungen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung erfolgt an der ordentlichen Mitgliederversammlung und bedingt die Zustimmung der Person.

## **Art. 4 Aufnahme**

- 4.1 Interessenten für eine Mitgliedschaft als Aktiv- oder Passivmitglied reichen ihr schriftliches Beitritts-gesuch bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes ein. Sie legen dem Gesuch Informationen zu ihrer Person und zu ihrer Beziehung zum Fachgebiet bei.
- 4.2 Die Generalversammlung ist für die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern zuständig; sie entscheidet an der Versammlung, die auf den Eingang des Gesuchs folgt. Der Entscheid ist endgültig.

- 4.3 Die Aufnahmekommission regelt die weiteren administrativen Vorkehren zur Aufnahme. Sie legt insbesondere die Voraussetzungen fest, unter denen weitere in Art. 3.2 nicht aufgeführte natürliche Personen als Aktivmitglieder aufgenommen werden können. Die Aufnahme muss im Verbandsinteresse sein.

## **Art. 5 Austritt**

- 5.1 Jedes Mitglied kann auf Ende des Kalenderjahres den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes zu senden.

## **Art. 6 Ausschluss**

- 6.1 Der Vorstand ist zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes, das seine Pflicht zur Bezahlung des Mitgliederbeitrages nicht innert Monatsfrist nach Mahnung mit eingeschriebenem Brief erfüllt. Der Vorstand entscheidet endgültig; der Rechtsweg bleibt vorbehalten.
- 6.2 Die Generalversammlung ist zuständig für den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen und auf Antrag des Vorstandes. Wichtige Gründe sind namentlich:
- a) Verstöße gegen Statuten und Reglemente der Gesellschaft;
  - b) Verletzung von Berufspflichten ethischer, moralischer und rechtlicher Natur;
  - c) Schädigung des Ansehens der Gesellschaft.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig; der Rechtsweg bleibt vorbehalten.

## **Art. 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlöscht durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall.

## **Art. 8 Haftung**

8.1 Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet einzig das Gesellschaftsvermögen. Die Mitglieder sind persönlich nicht haftbar.

## **Art. 9 Pflichten**

9.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, Statuten, Reglemente und Gesellschaftsbeschlüsse zu befolgen. Die finanziellen Pflichten sind in Art. 25.1 geregelt.

## **Art. 10 Stimmrecht**

10.1 Das Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) steht den Aktiv- und den Ehrenmitgliedern zu.

## **C. Gönner**

### **Art. 11 Gönner**

11.1 Gönner sind natürliche und juristische Personen (Firmen, Institutionen), die die Werte und Zielsetzungen der Gesellschaft teilen und diese finanziell oder mit Sachmitteln unterstützen. Die Beziehungen zwischen Gesellschaft und Gönnern sind vertraglicher Natur. Die Generalversammlung bestimmt die Modalitäten.

## **D. Organe**

### **Art. 12 Übersicht**

12.1 Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Kommissionen

### **D.1 Generalversammlung**

## **Art. 13 Generalversammlung**

- 13.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und zuständig für:
- a) die Genehmigung des Protokolls;
  - b) die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
  - c) die Wahl der Revisoren;
  - d) die Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle;
  - e) die Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin/des Präsidenten;
  - f) die Festlegung der Jahresaktivitäten;
  - g) die Festsetzung der Eintrittsgebühr- und des Jahresbeitrages;
  - h) die vertraglichen Beziehungen zu den Gönnern;
  - i) die Genehmigung des Budgets;
  - j) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen;
  - k) den Ausschluss von Mitgliedern;
  - l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - m) die Auflösung der Gesellschaft;
  - n) die Erteilung der Décharge.

## **Art. 14 Ordentliche / ausserordentliche Generalversammlung**

- 14.1 Der Vorstand lädt zur ordentlichen jährlichen Generalversammlung ein. Sie findet im ersten Drittel eines Jahres statt.
- 14.2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können unter Angabe der Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Nach Eingang des Begehrens um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist diese innert zwei Monaten durchzuführen. Die Fristen gemäss Art. 15.1 sind unbeachtlich.

## **Art. 15 Traktanden**

- 15.1 Der Vorstand publiziert die Traktandenliste acht Wochen vor dem Sitzungsdatum, und die Beschlussunterlagen werden den Mitgliedern spätestens zwanzig Tage vor der Sitzung zugestellt.

## **Art. 16 Beschlussfassung**

- 16.1 Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz, bei deren/dessen Verhinderung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Die Vorsitzende/der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler.
- 16.2 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Ein Drittel der an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- 16.3 Für Beschlüsse gilt das Mehr der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 16.4 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Stellen sich mehr als zwei Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl und erreicht keine Kandidatin/kein Kandidat das absolute Mehr, so scheidet für alle folgenden Wahlgänge die Kandidatin/der Kandidat aus, die/der im vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat. Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.
- 16.5 Mitglieder, die in einem Geschäft persönliche Interessen haben, treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

## **D.2 Vorstand**

### **Art. 17 Zusammensetzung**



- 17.1 Der Vorstand besteht aus Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentin/Vizepräsident, Aktuarin/Aktuar, Kassiererin/Kassier und aus maximal vier Beisitzerinnen/Beisitzer. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und endet an der Generalversammlung; die Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen**

- 18.1 Der Vorstand besorgt als operatives Leitungsorgan die Geschäfte der Gesellschaft. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind. In den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Vorstandes fallen namentlich:
- a) die Bestimmung des Gesellschaftssitzes;
  - b) die Einberufung der Generalversammlung sowie die Vorbereitung von deren Geschäften;
  - c) die Erstellung der Versammlungsprotokolle und die Orientierung der Mitglieder;
  - d) die Erstellung des Jahresberichts;
  - e) die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
  - f) der Ausschluss von Mitgliedern (Art. 6.1)
  - g) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
  - h) die Errichtung einer Geschäftsstelle und deren Beaufsichtigung;
  - i) die Organisation und die Regelung des Aus- und Weiterbildungswe-  
sens; die Zuständigkeiten der Ausbildungskommission bleiben vor-  
behalten;
  - j) die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens;
  - k) der Entscheid über das Vorgehen bei Rechtsstreitigkeiten der Ge-  
sellschaft mit Dritten;
  - l) die Vertretung der Gesellschaft nach aussen;
  - m) die Kommunikation nach aussen und die Pflege der Beziehungen zu  
  
inländischen und ausländischen Organisationen mit ähnlichen Ziel-  
setzungen;

n) die Führung des Mitgliederverzeichnisses;

o) das Inkasso der Gebühren und Beiträge.

18.2 Der Vorstand erlässt die für die Erfüllung seiner Aufgaben nötigen Reglemente.

### **Art. 19 Beschlussfassung**

19.1 Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.

19.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann elektronische Zirkularbeschlüsse fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder zustimmen.

19.3 In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden doppelt.

19.4 Vorstandsmitglieder, die in einem Geschäft des Vorstandes persönliche Interessen haben, treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.

### **Art. 20 Präsidentin/Präsident**

20.1 Die Präsidentin/der Präsident beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt den Vorsitz. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich für die Führung der Geschäfte und der Korrespondenz.

20.2 Bei einer Verhinderung wird die Präsidentin/der Präsident durch die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten vertreten.

### **Art. 21 Zeichnungsberechtigung**

21.1 Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident sind für die Gesellschaft zeichnungsberechtigt. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

21.2 Ist die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident verhindert, zeichnet die/der andere mit einem weiteren zur kollektiven Zeichnung berechtigten Mitglied des Vorstandes (Kassiererin/Kassier, Aktuarin/Aktuar).

21.3 Die Kassiererin/der Kassier ist befugt, für genehmigte Budgetpositionen in eigener Kompetenz Zahlungen bis CHF 1'500 zu veranlassen. Der Vorstand regelt im Übrigen Berechtigungen und Modalitäten für den Zahlungsverkehr.

## **D.3 Revisoren**

### **Art. 22 Revisionsstelle**

- 22.1 Die Generalversammlung wählt aus der Mitte der Aktivmitglieder zwei Revisoren/Revisorinnen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; die Wiederwahl ist möglich.
- 22.2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung und die Vermögensanlage. Sie erstellt zuhanden der Generalversammlung den Revisionsbericht und stellt Antrag.

## **D.4 Kommissionen**

### **Art. 23 Ausbildungskommission**

- 23.1 Die Kommission besteht aus maximal fünf Aktivmitgliedern. Die Präsidentin/der Präsident GTTA gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand bestimmt. Die Kommission konstituiert sich selbst.
- 23.2 Die Kommission ist für die Belange der Aus- und Weiterbildung in tiergestützten Interventionen zuständig; sie regelt insbesondere auch die Berechtigungen zur Teilnahme an den Kursen. Die Präsidentin/der Präsident GTTA erstattet dem Vorstand und der Generalversammlung Bericht über die Aktivitäten der Kommission. Die Kommission kann für ihre Geschäfte auch Personen beiziehen, die dem Verband nicht angehören; diese sind nicht stimmberechtigt.
- 23.3 Die Kommission versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 23.4 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie kann Zirkularbeschlüsse fassen, wenn ihre sämtlichen Mitglieder zustimmen. Wichtige Geschäfte sind dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.
- 23.5 In der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden doppelt.

- 23.6 Mitglieder der Kommission, die in einem Geschäft der Kommission persönliche Interessen haben, treten bei der Beschlussfassung in den Ausstand.
- 23.7 Die Kommission regelt die näheren Bestimmungen zur Geschäftsbesorgung in einem Reglement. Das Reglement ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

#### **Art. 24 Aufnahmekommission**

- 24.1 Die Aufnahmekommission ist für die Aufgaben nach Art. 4.3 zuständig. Die Generalversammlung bestimmt Zusammensetzung und Amtsdauer auf Vorschlag des Vorstandes

### **E. Finanzen**

#### **Art. 25 Finanzielle Mittel**

- 25.1 Die Gesellschaft finanziert sich mit:
- a) Einmalgebühren der Mitglieder bei Eintritt in die Gesellschaft (Eintrittsgebühr);
  - b) Jahresbeiträgen der Mitglieder;
  - c) Gönnerbeiträgen sowie weiteren Zuwendungen durch Dritte;
  - d) Vermögenserträgen, Erträgen aus Aus- und Weiterbildungsangeboten.
- 25.2 Bei der Finanzierung ist darauf zu achten, dass jede die Autonomie gefährdende Abhängigkeit von Dritten ausgeschlossen ist.

#### **Art. 26 Eintrittsgebühr / Jahresbeitrag**

- 26.1 Personen, die der Gesellschaft als Aktiv- oder Passivmitglied beitreten wollen, sind nach der Aufnahme als Mitglied zur Leistung einer einmaligen Eintrittsgebühr (Unkostenbeitrag) verpflichtet. Die Eintrittsgebühr wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- 26.2 Aktiv- und Passivmitglieder sind pro Kalenderjahr zur Leistung eines Mitgliederbeitrages (Jahresbeitrag) verpflichtet, der von der Generalversammlung festgesetzt wird.

26.3 Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge.

### **Art. 27 Jahresrechnung**

27.1 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

27.2 Einrichtungen der Gesellschaft mit erwerblichem Charakter tragen die von ihnen verursachten Kosten selber und führen für ihre Belange je eigene von der Rechnung der Gesellschaft getrennte Rechnungen. Sie entscheiden über die Verwendung eines allfälligen Gewinnes nach Massgabe der Gesellschaftsinteressen selber. Die Rechnungen werden je separat revidiert.

## **F Verschiedene Bestimmungen**

### **Art. 28 Mitteilungen**

28.1 Mitteilungen werden im offiziellen Mitteilungsorgan publiziert oder mittels Zirkular. Rechtsverbindliche Mitteilungen werden also solche bezeichnet. Alle Mitglieder werden mit den Mitteilungen bedient.

28.2 Der Vorstand bestimmt das offizielle Mitteilungsorgan.

### **Art. 29 Auflösung**

29.1 Die Gesellschaft wird auf Beschluss der Generalversammlung aufgelöst. Die Beschlussfassung richtet sich nach Art. 15.3. Die Generalversammlung weist einen allfälligen Liquidationsüberschuss einer verwandten oder charitativen Organisation zu.

### **Art. 30 Inkrafttreten**

30.1 Die Statuten treten auf 25.2.2019 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28.2. 2016.

Genehmigt an der 17. Generalversammlung der GTTA am 25. Februar 2019.